



Mitteilung Nr. 28/2003 (CERD)

Vorwurf einer diskriminierenden Stellenausschreibung

Beschwerde

Betroffener Staat:

- Dänemark

Verletzung von:

- Art. 2 Abs. 1 lit. d ICERD
- Art. 4 ICERD
- Art. 5 ICERD
- Art. 6 ICERD

Regeste

1. Eine juristische Person oder ein Verein darf durchaus als Beschwerdeführer vor den Ausschuss für die Beseitigung von Rassendiskriminierung treten, wenn der Verein selbst oder ein Mitglied des Vereins eine persönliche Betroffenheit und Diskriminierung geltend machen kann.

Sachverhalt / Prozessgeschichte

2. Das Privatunternehmen „Torben Jensen A/S“ veröffentlichte in der Zeitung „Jyllands Posten“ folgende Stellenanzeige: „Das Bauunternehmen BAC SIA sucht einen dänischen Vorarbeiter, der in Zusammenarbeit mit einem lettischen Gebäudeexperten für die gesamte Renovierung und die Erweiterung eines Landwirtschaftsgebäudes verantwortlich sein wird.“

3. Mit Brief vom 30.01.2002 meldete der Beschwerdeführer diese Anzeige bei der Polizei von Vejle. In seinem Brief gab er an, dass die besagte Organisation gegen Art. 5 des Gesetzes Nr. 459 vom 12. Juni 1996, betreffend Diskriminierungsverbot auf dem

Arbeitsmarkt, verstossen habe. Er machte geltend, dass mit dem Ausdruck „dänischer Vorarbeiter“ eine Diskriminierung auf Grund der Herkunft oder der ethnischen Zugehörigkeit geschaffen werde.

4. Beim Beschwerdeführer handelt es sich um das dänische Dokumentations- und Beratungszentrum für Rassendiskriminierung.

5. Am 5. Februar befragte die Polizei den Buchhalter der Gesellschaft Torben Jensen A/S. Im Folgenden kam der Polizeichef zum Schluss, dass die Gesellschaft Torben Jensen A/S nicht gegen besagtes Gesetz verstossen habe. Die gesuchte Person müsse in Dänemark wohnen, könne aber durchaus anderer Herkunft sein. Im schlimmsten Fall handle es sich um eine unglückliche Formulierung, aber der Inhalt der Anzeige stelle keinen Grund für eine Strafverfolgung dar.

6. Am 22.03.2002 appellierte der Beschwerdeführer gegen die Entscheidung des Polizeichefs beim Generalstaatsanwalt der Region Sønderborg. Gemäss Auffassung des Beschwerdeführers sei die Tatsache, dass die Firma Torben Jensen A/S mit der Ausschreibung eine Person gemeint habe, die in Dänemark wohnhaft ist, nicht relevant. Von Bedeutung sei, dass der Wortlaut der Anzeige so interpretiert werden könne, dass der Eindruck entstehe, ein dänischer Vorarbeiter würde bevorzugt.

7. Der Generalstaatsanwalt wies die Beschwerde ab und verwies in seiner Antwort auf die Begründung des Polizeichefs.

8. Am 3.12.2002 reichte das Zentrum für Dokumentation und Beratung im Bereich Rassendiskriminierung die Mitteilung beim Ausschuss gegen Rassendiskriminierung ein.

Stellungnahmen des Ausschusses

Zur Zulässigkeit der Mitteilung

9. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es sich beim Beschwerdeführer um eine juristische und nicht um eine natürliche Person handle und dieser daher auf Grund von Art. 14 Abs. 1 weder eine Mitteilung bei dem Ausschuss einreichen dürfe, noch Opfereigenschaft besitze.

10. Der Ausschuss schliesst nicht aus, dass ein Verein, der zum Beispiel die Interessen einer ethnischen Gruppe wahrnimmt, eine individuelle Mitteilung einreichen kann. Dies ist aber nur dann möglich, wenn der Verein selbst oder ein Mitglied des Vereins beweisen kann, dass er Opfer einer Verletzung des ICERD geworden ist.

11. Der Ausschuss stellt fest, dass sich nach den Ausführungen des Beschwerdeführers kein Mitglied des Verwaltungsrates des Vereins als Betroffener aufführen lassen wollte.

12. Personen die nicht direkt und persönlich von der Diskriminierung betroffen sind, sind nicht berechtigt geltend zu machen, Opfer einer Verletzung eines durch die Konvention geschützten Rechts zu sein. Jeder andere Schluss würde den Weg öffnen für öffentliche Massnahmen (actio popularis) gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten.

13. In Ermangelung eines identifizierbaren Opfers, das von der Stellenanzeige persönlich betroffen war, und die der Beschwerdeführer hätte repräsentieren können, folgert der Ausschuss, dass die Mitteilung des Beschwerdeführers nicht zulässig ist.

Zur Begründetheit der Mitteilung

14. Der Ausschuss nimmt zur Begründetheit der Mitteilung keine Stellung, da die Mitteilung unzulässig ist.

Entscheid

15. Der Ausschuss für die Beseitigung von Rassendiskriminierung erklärt die Mitteilung für unzulässig.